

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Schmutzwasseranlage
- SCHMUTZWASSERENTSORGUNGSSATZUNG -
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes Region Ludwigfelde
(WARL) vom 12.10.2011**

Auf Grundlage der §§ 3 ff. und des § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderungssatzung der Schmutzwasserentsorgungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet zur Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) eine öffentliche Anlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der WARL schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen.
- (3) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe kann sich der WARL Dritter bedienen.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WARL. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an ihn besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören

- Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
- Klärwerke,
- Pumpwerke und -stationen,
- Schmutzwasserdruckleitungen,
- sonstige zentrale Einrichtungen,
- Anlagen Dritter, deren sich der WARL bedient,
- der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück.

Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des Hauptsammlergrundstücks mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird; der jeweils erste Kontrollschacht je Grundstück gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Hauptsammlergrundstück ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet. Nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Der Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von dem Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) und endet an der Grenze des Hauptsammlergrundstücks mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird. Hauptsammlergrundstück ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird. Der erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Anlage; jeder weitere Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer kostenerstattungspflichtig.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die sich nicht im öffentlichen Bereich befinden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen schließen sich an den Grundstücksanschluss an und bestehen aus der Verbindung ab dem Kontrollschacht bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigenumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte dergestalt, dass beim Bestehen eines Erbbaurechts an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte tritt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WARL anzuzeigen. Unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften die bisherigen und neuen Eigentümer nebeneinander, bis der WARL Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder durch andere Weise (z. B. durch Inanspruchnahme anderer Grundstücke) anschließbar sind. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Der WARL zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Absatz 1 wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksentwässerungsanlage) zu versehen.
- (3) Der WARL kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (Auftreten von Missständen, z.B. Altlasten) oder ein Schmutzwasseranfall aufgrund einer baulichen oder gewerblichen Nutzung dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerkes hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der WARL es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (6) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung eines Bauwerkes vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt bzw. besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Anschlussaufforderung durch den WARL. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen zweier Monate nach Bekanntgabe dieser Anschlussaufforderung herzustellen.
- (7) Ist für das Ableiten von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal in der Straße ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so kann der WARL von den Grundstückseigentümern den Einbau und Betrieb einer Schmutzwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des anzuschließenden Grundstücks verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses Vorhaben dem WARL rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist sämtliches anfallende Schmutzwasser - mit Ausnahme des in § 11 genannten Schmutzwassers - in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird und unter Vorbehalt der Regelung des § 7 Absatz 4.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 5 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von den Grundstückseigentümern und von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete nach § 3 bzw. der Benutzungsverpflichtete nach § 4 kann auf Antrag vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang dauernd, widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und der Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungseinheit, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt, so dass der Anschluss unzumutbar wäre.
Vor einer Entscheidung ist der Vorstand anzuhören. Die Anhörung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete nach § 3 binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) schriftlich bei dem WARL beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 7 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkung in § 11 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 6 Absatz 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der WARL auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Schmutzwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Schmutzwasserkanal kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WARL erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des WARL zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals oder aus anderen Gründen Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grundwasser, so auch Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, darf nur mit besonderer vorheriger Genehmigung des WARL dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.

- (5) Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, müssen ohne besondere Aufforderung oder Anordnung von den Grundstückseigentümern gegen Rückstau abgesichert werden. Die Bestimmungen der gefährdeten Räume sowie die zulässige Rückstausicherung richten sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien (Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN in der jeweils gültigen Fassung -).

§ 8

Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers (Entwässerungsgenehmigung)

- (1) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist beim WARL mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bzw. nach öffentlicher Bekanntmachung, dass der Schmutzwasserkanal betriebsfertig hergestellt wurde, vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hat auf Anforderung zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe des Unternehmens für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle(n) des Schmutzwassers im Betrieb
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigten Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 9

Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen

- (1) Stoffe und Stoffgruppen, die in § 11 dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung des WARL in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus §§ 11 und 12. Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.
- (2) Der Einleiter einer nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Schmutzwasser monatlich nach den in § 11 dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethode auf die, die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgestellt werden.
- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu Höchstkonzentrationen und den vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genauer Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird.
 2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
 3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethode und die Untersuchungshäufigkeit. Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann der WARL die Neuvorlage der in § 8 dieser Satzung genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 11 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich vor Rückstau zu sichern.
- (2) Die nach dieser Satzung Verpflichteten (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) haben sich vor Rückstau zu sichern. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Art Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume (Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 11

Begrenzung des Benutzungsrechts (Benutzungsbedingungen)

- (1) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
1. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 2. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 3. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 4. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 5. die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls diese Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 dieser Satzung (Einleiterverordnung) genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot bzw. die Begrenzung des Benutzungsrechts nicht.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.

- (6) Der WARL kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art, Menge und Beschaffenheit versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, das nicht haushaltstypische Zusammensetzung entspricht, ist gesondert zu beantragen.

Für die in den vorstehenden Absätzen bzw. in der Einleiterverordnung nach § 12 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Die Probenentnahmen, Analysen und Messverfahren richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung der Verordnung über Anforderung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).

- (8) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder darin beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.

- (9) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückspaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der WARL kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, ist der WARL berechtigt, auf Kosten des Verursachers / Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WARL wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher / Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (12) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der WARL unverzüglich zu benachrichtigen.
- (13) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WARL mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (14) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (15) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Schäden an der Schmutzwasseranlage verursacht, wird für diese haftbar gemacht. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WARL wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Einleiterverordnung

Der WARL erlässt eine Einleiterverordnung.

§ 13 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Kann der Grundstückseigentümer die in der Einleiterverordnung aufgeführten Grenzwerte (Einleitwerte) dauerhaft nicht einhalten, so ist er verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage herzustellen. Die Vorbehandlungsanlage ist so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitwerte gemäß der Einleiterverordnung gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der WARL kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WARL schriftlich genannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß Einleiterverordnung für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 14

Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben

- (1) Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch den WARL; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden muss. Soll die öffentliche Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Grundstückskläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
 - a) nach § 5 eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt ist
 - b) der WARL nach §§ 8 und 13 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt
 - c) vor dem Grundstück keine öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben müssen nach den bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 3 Absatz 6 hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 6 Monaten nach dem Anschluss die bestehenden Grundstückskläreinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstückentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der WARL ist berechtigt, die Grundstückskläreinrichtungen und deren Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Der WARL behält sich vor, die laufende Entleerung der Sammelgruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WARL weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Grundstückskläranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 15 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an den Schmutzwasserkanal in der Straße haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft der WARL.
- (2) Die Art des Grundstücksanschlusses richtet sich nach der vorhandenen örtlichen technischen Entsorgungsanlage,
 - a) der Gefällekanal mittels Hausübergabeschacht (Kontrollschacht) DN 400 bis 150 cm Tiefe
 - b) die Druckentwässerung mittels Pumpenschacht
 - c) die Vakuumentwässerung mittels Vakuumschacht.
- (3) Der WARL kann ausnahmsweise gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die erforderlichen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (4) Befindet sich der Grundstücksanschluss (inkl. Kontrollschacht) auf einem anderen Grundstück (z. B. auf Vorderliegergrundstücken), so sind die erforderlichen Leitungsrechte grundbuchrechtlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu sichern.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse führt der WARL selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (6) Der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage; jeder weitere Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung kostenerstattungspflichtig.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und besteht aus der Verbindung nach dem Kontrollschacht bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 19986 – herzustellen. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (4) Die technischen Forderungen und Bedingungen sind den „technischen Vorgaben der Gesellschafter der DNWAB“ zu entnehmen und einzuhalten.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden soll, bedarf der Genehmigung durch den WARL. Der WARL bestimmt, welche Unterlagen zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt der WARL.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und in den Gebäuden obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WARL durchgeführt werden.
- (7) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und in den Gebäuden trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach Absatz 5 der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten und dürfen erst nach dieser Abnahme in Betrieb genommen werden. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem WARL anzuzeigen. Bei der Abnahme durch den WARL bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Über

das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten für die Abnahme trägt der Grundstückseigentümer.

- (9) Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den WARL von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber dem WARL geltend machen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WARL fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Der WARL kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WARL anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17

Überwachung der Anlagen auf dem Grundstück

- (1) Den Beauftragten des WARL ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten des WARL jederzeit zugänglich sein oder unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WARL berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Der WARL kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich auszuweisen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für Grundstückseigentümer und für die Benutzer der Grundstücke.

§ 18**Benutzungsgebühren und Kostenerstattung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss je Grundstück sowie für die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses verlangt der WARL Kostenerstattung.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Kostenerstattung werden gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 19**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem WARL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungs- bzw. Benutzungsbedingungen dieser Satzung einen Mehraufwand beim WARL verursacht, hat dem WARL den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneestürmen;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. der Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom WARL verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er dem WARL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Ableitung von Abwasser das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WARL zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks, gelten die Regelungen der zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Gebühren- und Kostenerstattungssatzung.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WARL die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts-, Melde- und Duldungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 dieser Satzung) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche unterschiedliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WARL unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (4) Die nach dieser Satzung Verpflichteten (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen und Anlagen überprüfen zu können. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen

§ 22

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der WARL kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der WARL kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Der WARL ist befugt, in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Sonderregelungen zu treffen.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 und § 4 dieser Satzung dem Anschluss- bzw. Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. § 4 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. § 7 Absatz 4 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
 4. § 7 Absatz 4 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung dem Schmutzwasserkanal zuführt;
 5. § 7 Absatz 5 und § 10 keine, nicht ausreichende oder unzulässige Rückstausicherungen trifft;
 6. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. § 9 dieser Satzung Schmutzwasser ohne erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet bzw. die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 8. § 11 und § 12 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, dass nicht den Einleitung werden entspricht;
 9. § 11 Absatz 12 seiner Benachrichtigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 10. § 11 Absatz 13 nicht oder nicht rechtzeitig die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder erstellen lässt;
 11. § 13 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. § 16 Abs. 8 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 13. § 16 Abs. 4, 6 und 9 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 17 dieser Satzung Beauftragten des WARL nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerung Anlage gewährt;
 15. § 20 dieser Satzung seine Anzeige-, Auskunfts-, Melde- oder Duldungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.87 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 21.12.2016

.....
Hans-Reiner Aethner
Der Verbandsvorsteher